

Mittheilung des Senats

vom 18. März 1884.

1. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Deputation wegen Revision der Landgemeindeordnung die Herren Senatoren A. Gröning und Delrichs bestellt.

2. Einrichtung der stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben den von der Deputation wegen Einrichtung der stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung erstatteten Bericht zur Beschlußnahme zugehen, indem er sich vorbehält, seine Erklärung demnächst der Bürgerschaft mitzutheilen.

Bericht

Anlage.

Die der berichtenden Deputation aufgetragene Verathung der behufs Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für die stadtbremische Gemeinde erforderlich werdenden Einrichtungen hat sich sachgemäß auf die beiden Fragen beschränken können:

ob sich für die demnächstige Verwaltung der stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung eine ständige Mitwirkung der Bürgerschaft empfehle,

und

welche Organe mit den im Reichsgesetz den Gemeinden übertragenen Beschlüssen und Wahrnehmungen, sowie mit der Zuständigkeit der in demselben bezeichneten Behörden rücksichtlich der Stadtgemeinde Bremen zu betrauen seien.

Bei ihrer Bejahung der ersten Frage hat sich die Deputation vergegenwärtigt, daß zwar das Institut der Gemeindekrankenversicherung nicht als eine eigentliche Krankenkasse mit besonderer Verwaltung zu betrachten ist, vielmehr unabhängig von jeder durch eine Mitwirkung der Betheiligten bedingten Organisation, ausschließlich kraft des Gesetzes zu wirken und die Aufgabe hat, für alle versicherungspflichtige Personen, welche nicht einer der organisirten Krankenkassen angehören, mit der Krankenversicherung einzutreten. Gleichwohl wird auch diese subsidiäre Krankenunterstützung eine mit budgetmäßig zu bewilligenden Geldmitteln auszustattende ständige und umfangreiche Verwaltung erheischen, und bei dem für den betreffenden Theil der städtischen Bevölkerung relativ wichtigen Eingreifen dieser Verwaltung eine möglichst vielseitige Kunde aller bezüglichen Verhältnisse stets wünschenswerth bleiben. Um so weniger dürfte es im Hinblick auf die hiesigen Verfassungszustände einem Bedenken unterliegen, die ständige Mitwirkung eines Ausschusses der Bürgerschaft bei fraglicher Verwaltung für zweckmäßig und geboten zu erklären. Es wird daher für die unten näher auszuführenden Zwecke die Einsetzung einer aus einem Mitgliede des Senats (dem Polizeidirektor) und fünf Mitgliedern der stadtbremischen Bürgerschaft auf Grund des Deputationsgesetzes zu bildenden „Behörde für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung“ beantragt. Als senatorisches Mitglied dieser Behörde wird der Polizeidirektor in Vorschlag gebracht, weil, abgesehen von ihrem Vorzug besonderer Orts- und Personenkenntnis sowie eines verfügbaren Apparats von Personal und Bureau, die Polizeidirektion wenigstens mehr als eine andere städtische Behörde der Anforderung des § 84 des Reichsgesetzes entspricht, wonach mit den Geschäften der höheren Verwaltungsbehörde diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Was sodann die zweite Frage betrifft, so bezeichnet bekanntlich das Reichsgesetz als für dessen Ausführung in Thätigkeit zu setzende Organe die Gemeinde, die Gemeindebehörde (Gemeindevorstand), die Aufsichtsbehörde für die Orts-, Betriebs- oder Fabrik- und Baukrankenkassen, die höhere Verwaltungsbehörde, die Centralbehörde und für bestimmte Fälle die nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung anzugehende Rekursbehörde.

Unter den der Gemeinde überwiesenen Befugnissen sind als die wichtigeren hervorzuheben: die der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürftige statutarische Bestimmung über die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf andere als die gesetzlich bestimmten Kategorien von Personen, sowie über die den Arbeitgebern solcher Personen aufzuerlegende gesetzliche Anmelde- und Beitragspflicht (§§ 2 und 54) und über die Befreiung der nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigenden Arbeitgeber von der vorgeschriebenen Beitragsleistung (§ 52). Die Gemeinde hat ferner für Erhebung der Versicherungsbeiträge und für Bestreitung der Krankenunterstützungen eine besondere Kasse einzurichten, deren Jahresabschluß der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen ist. Je nach dessen Ergebnis können von der Gemeinde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge erhöht, oder bis unter das gesetzliche Maß herabgesetzt werden (§§ 9 und 10). Der für die Bemessung dieser gesetzlich normirten Beiträge maßgebende ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt (§ 8).

Es hat ferner die Gemeinde die Befugnis, sich mit einer anderen Gemeinde durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeindefrankenversicherung zu vereinigen, oder unter Umständen ihre Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen (§§ 12 und 13). Sodann ist die Gemeinde berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen zu errichten und kann zu solcher Errichtung in näher bezeichneten Fällen auf Antrag der Beteiligten von der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden (§§ 16 und 17). Die gleiche Verpflichtung kann auf Antrag der Gemeinde in betreff der Errichtung einer Betriebs- oder Fabrikkrankenkasse dem Betriebsunternehmer von der höheren Verwaltungsbehörde auferlegt werden (§ 60).

Die Gemeindebehörde hat nach § 23 für jede Ortskrankenkasse ein Kassenstatut zu errichten, welches (§ 24) der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, gegen deren die Genehmigung versagenden Bescheid der Weg des Rekurses offen steht. In Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern hat die Gemeindebehörde unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Orts- (§ 44) und die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 66), deren Statutenänderung jedoch ebenso wie die der für vorübergehende Baubetriebe zu errichtenden Baukrankenkassen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Gegen desfallsige, sowie gegen die auf Schließung oder Auflösung gedachter Krankenkassen bezüglichen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde ist der Weg der Beschwerde an die Centralbehörde (§§ 48, 64, 68, 72) oder die Einlegung des Rekurses (§ 47) zulässig. Als Aufsichtsbehörde hat die Gemeindebehörde in betreff der Ortskrankenkassen von jeder Wahl eines Vorstandsmitgliedes Kenntnis zu nehmen (§ 34), die Wahl von Vertretern der Generalversammlung zu leiten und im Falle einer Verweigerung solcher Wahlen von seiten der Wahlberechtigten die Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung zu ernennen (§§ 37, 39). Sie hat ferner die in vorgeschriebenen Fristen von diesen Kassen einzureichenden Uebersichten über deren Mitglieder, sowie Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluß entgegenzunehmen und die von ihr zu überwachende Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nöthigenfalls zu erzwingen, sie kann von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht nehmen und die Kasse revidiren (§§ 41, 45). Der Aufsichtsbehörde steht die Befugnis zu, für die Gemeindefrankenversicherung und sämtliche Ortskrankenkassen eines Bezirks eine gemeinsame Meldestelle zu errichten (§ 49), auch für solchen Fall anzuordnen,

daß alle Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes bei der Meldestelle zur Anzeige bringen (§ 76). Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, Ansprüche, welche einer Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse gegen den Unternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen, in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen Vertreter geltend zu machen (§§ 66, 72). Endlich hat dieselbe vorbehaltlich des Rechtsweges Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen den auf Grund des Reichsgesetzes zu versichernden Personen oder deren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindefrankenversicherung oder einer Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen. Insofern es sich um Unterstützungsansprüche handelt, sind solche Entscheidungen der Aufsichtsbehörde vorläufig vollstreckbar (§§ 57, 58, 65, 72).

Der höheren Verwaltungsbehörde liegt außer den bereits erwähnten wichtigeren Funktionen derselben u. A. die Befugnis ob, über die Auflösung einer Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden zu verfügen vorbehaltlich der Beschwerde an die Centralbehörde (§ 14), unter Umständen die Errichtung einer Ortskrankenkasse auch dann zu gestatten, wenn es an der vorschristsmäßigen Zahl der in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen fehlt (§ 18), im Falle gesetzlich gebotener Ermäßigung der Beiträge oder Erhöhung der Leistungen einer Orts- oder Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse die dazu erforderliche Abänderung des Kassenstatuts nöthigenfalls von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen (§§ 33, 64), ferner vorbehaltlich der Beschwerde an die Centralbehörde der von mehreren Gemeinden beschlossenen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, sowie die Errichtung solcher Kassen anzuordnen (§ 43). Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Unternehmer eines Betriebs im Falle besonderer Krankheitsgefahr für die darin beschäftigten Personen auch dann, wenn letztere weniger als fünfzig sind, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse anhalten, oder einem solchen die ausnahmsweise Errichtung solcher Krankenkasse gestatten (§ 61). Sie kann endlich die Uebertragung der bei vorübergehenden Baubetrieben den Bauherren obliegenden Verpflichtung zur Errichtung von Baukrankenkassen auf den Unternehmer der Ausführung eines Baues genehmigen.

Würde nun in der deputationsseitig beantragten Weise die oben näher beschriebene Zuständigkeit der stadtbremischen Gemeinde und Gemeindebehörde auf die Eingangs dafür in Vorschlag gebrachte „Behörde für die stadtbremische Gemeindefrankenversicherung“ übertragen werden, so wird kraft Gesetzes diese Behörde zugleich auch als „Aufsichtsbehörde“ für den Bezirk der stadtbremischen Gemeinde zu fungiren haben. Nach dem Dafürhalten der Deputation wird es sich jedoch empfehlen, dieser Behörde außerdem auch, vorbehaltlich einiger Ausnahmen, die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen, so daß dieselbe nur dem Senate als der Centralbehörde, und der bereits nach Maßgabe der Gewerbeordnung bestehenden Rekursbehörde unterstellt sein würde.

Wie mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den legislatorischen Charakter der zufolge § 2 des Reichsgesetzes der Gemeinde zustehenden statutarischen Bestimmung einer etwaigen Ausdehnung des Versicherungszwangs beantragt wird, solche Beschlußnahme an das Erfordernis einer jedesmaligen Zustimmung der stadtbremischen Bürgerschaft zu knüpfen, so erscheint es aus ähnlicher Rücksicht auch gerathen, einzelne der höheren Verwaltungsbehörde zustehende Wahrnehmungen oder Verfügungen dem Senate vorzubehalten. Hierfür werden in Vorschlag gebracht: die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen über Ausdehnung des Versicherungszwangs oder Befreiung gewisser Arbeitgeber von persönlicher Beitragspflicht (§§ 2, 52, 54), die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Gemeinde-

frankenversicherung (§ 9), die Genehmigung oder Verfügung einer Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge für die Gemeindefrankenversicherung (§ 10), die Entscheidung über Zulässigkeit der Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse (§ 16 Abs. 4), die Oberaufsicht über die Ortskrankenkassen (§ 44), endlich die den Betriebsunternehmern oder Bauherren aufzuerlegende Verpflichtung zur Errichtung von Betriebs- oder Baukrankenkassen (§§ 60, 69 und 70). Außerdem dürfte dem Senate in betreff der ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staats errichteten Betriebs- oder Baukrankenkassen die Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde vorzubehalten sein.

Für alle diese Fälle der Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde statuiert das Reichsgesetz weder Beschwerde noch Rekurs. Es würden Obigem zufolge daher der einzusehenden Behörde in deren Eigenschaft als höherer Verwaltungsbehörde sämtliche Verfügungen und Beschlüsse überwiesen bleiben, gegen welche inhalts des Reichsgesetzes eine Beschwerde an die Centralbehörde oder der Weg des Rekurses zulässig ist.

In dieser Beziehung enthält freilich der obige Vorschlag der Deputation insofern eine Abweichung von dem Wortlaut des Reichsgesetzes, als für die Gemeinde und für die Gemeindebehörde der Stadt Bremen, sowie unter Umständen für die der letzteren benachbarten Landgemeinden der vorgeschriebene Instanzenweg, nämlich die in den §§ 12, 13, 14, 17 und 43 denselben offen gehaltene Beschwerde über Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde an die Centralbehörde, sowie der nach § 24 zulässige Rekurs in Wegfall kommt, da eine Behörde sich über sich selbst nicht wohl beschweren kann. Indessen glaubte man im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche auf Grund unserer Verfassungsverhältnisse jeder anderen Organisation der vorgeschriebenen Behörden entgegenstehen, sowie auf die vorwiegend nur formale Bedeutung dieser künftigen Lücke im Ausführungsgesetz sich namentlich aus folgenden Erwägungen bei derselben beruhigen zu dürfen. Augenscheinlich liegt den betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht die Voraussetzung eines Zustandes wie des hier vorhandenen zum Grunde, wonach die für die fraglichen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde meistens maßgebenden kommunalen und staatlichen Interessen regelmäßig sich decken und gleichartig sein werden, wie z. B. in Fällen der §§ 17 und 24, wo die von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnete Verpflichtung einer Gemeinde zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse oder die Genehmigung eines von der Gemeindebehörde für eine Ortskrankenkasse errichteten Kassenstatuts in Frage steht. Außerdem liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß die übrigen hier in das Auge zu fassenden Fälle der §§ 12, 13, 14 und 43 rücksichtlich der Stadt Bremen nur sehr vereinzelt vorkommen können. Handelt es sich hier doch nur um die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung oder zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen, sowie um die Anordnung einer solchen Vereinigung oder um deren amtlich verfügte Auflösung. Für die Stadt Bremen würde daher nur der etwaige Anschluß einer oder der anderen an die Stadt grenzenden Landgemeinde in Frage kommen können.

Die außer den genannten im Reichsgesetz vorgesehenen Beschwerden über Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde (cf. §§ 47, 48 und 68) würden von der beregten Lücke nicht berührt werden, insofern dort die verfügte Auflösung oder Schließung von Orts- oder von Betriebskrankenkassen in Frage kommt, welche sachgemäß nur für die beteiligten Privaten Gegenstand der durch den Vorschlag der Deputation in keiner Weise beschränkten Beschwerde werden kann.

Soll aber, um dem Wortlaut des Gesetzes zu genügen, die beregte Verkürzung des reichsgesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzugs für die stadtbremische Krankenversicherung vermieden werden, so scheint die Einsetzung einer besonderen Behörde als höherer Verwaltungsbehörde unumgänglich. Als solche, anscheinend zunächst geboten, eine Kommission des Senats, z. B. dessen Polizeikommission oder Gewerbekommission in Vorschlag zu bringen, hielt jedoch die Deputation für bedenklich, theils mit Rücksicht auf die hiesigen Verfassungsverhältnisse, welchen die Unterstellung einer verwaltenden Deputation unter eine Kommission des Senats

nicht entsprechen würde, theils im Hinblick auf die im bereits angeführten § 84 des Reichsgesetzes verlangte Heranziehung einer für Gemeindeangelegenheiten bestehenden Aufsichtsbehörde. Mit dieser letzten Vorschrift würde die Einsetzung einer der erwähnten oder einer sonstigen Kommission des Senats nicht im Einklang stehen, weil die in dieser Form einzusetzende höhere Verwaltungsbehörde dann füglich für das ganze Staatsgebiet, jedenfalls aber wegen der nach §§ 12, 13, 14 und 43 in Betracht kommenden mehreren Gemeinden auch für das Landgebiet würde zuständig werden müssen, in einem wie in dem anderen Falle indes der Eigenschaft einer Aufsichts- oder Oberaufsichtsbehörde in Gemeindeangelegenheiten bekanntlich ermangeln würde.

In Ermangelung eines ihr geeignet erscheinenden anderen Auswegs glaubt daher die Deputation unter Hervorhebung der mit ihrem bezüglichen Antrage verbundenen wesentlichen Vereinfachung und Erleichterung des künftigen Geschäftsgangs wegen einer eventuellen anderweitigen Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde dem höheren Ermessen weitere Beschlußnahme überlassen zu sollen.

In betreff der Thätigkeit der hier zur Einsetzung beantragten Behörde als stadtbremische Aufsichtsbehörde erschien es zur Ermöglichung rascher Geschäftserledigung empfehlenswerth, dem Vorsitzenden jener Behörde die Ermächtigung zu ertheilen, die in den §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes vorgesehenen Entscheidungen ebenso wie die im § 45 beregten Ordnungsstrafen ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder verfügen zu können.

Nach vorstehender Erledigung auch der eingangs gestellten zweiten Frage hält die Deputation sich berufen, schließlich zu beantragen, daß einerseits die eingeschriebenen Hilfskassen, deren seitherige Beaufsichtigung bekanntlich durch besondere Verordnung vom 20. Juli 1877 geregelt ist, ebenso wie die sonstigen im § 75 des Reichsgesetzes gestatteten Hilfskassen und zwar in betreff des ganzen Staatsgebiets den jetzt in Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 neu einzusetzenden Behörden unterstellt, andererseits die im Bremischen Staatsgebiete vorhandenen oder noch zu errichtenden Innungsrankenkassen von dem bevorstehenden neuen Organismus ausgeschlossen bleiben und den durch die Verordnung vom 1. Dezember 1881 für die Innungen eingesetzten Behörden unterstellt werden mögen. Für diese beiden Anträge sprechen in der Natur der Sache begründete praktische Zweckmäßigkeitsgründe, mit denen sich die Vertreter der jetzigen bezüglichen Behörden einverstanden erklärt haben.

Hiernach erlaubt sich die Deputation ihre obigen Anträge dahin zusammenzufassen:

- 1) Daß für die Stadtgemeinde Bremen unter der Bezeichnung „Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung“ eine auf Grund des Deputationsgesetzes zu bildende Behörde eingesetzt werde, bestehend aus einem Mitgliede des Senats (und zwar dem Polizeidirektor) als Vorsitzenden und aus fünf bürgerlichen Mitgliedern, von welchen letzteren alljährlich ein Mitglied nach dem Amtsalter (für die nächsten vier Jahre jedoch zufolge Bestimmung durch das Loos) ausscheidet, ohne damit von einer sofortigen Wiederwahl ausgeschlossen zu sein, und daß im übrigen gesetzlicher Bestimmung vorbehalten bleibe, welche Vorschriften des Deputationsgesetzes auf diese Behörde, deren künftige Geschäftsordnung vom Senate zu bestätigen sein wird, Anwendung finden sollen;
- 2) daß dieser Behörde für die Stadt Bremen übertragen werden: die nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, den Gemeinden, den Gemeindebehörden, den Aufsichtsbehörden und den höheren Verwaltungsbehörden zustehenden Beschlüsse und Wahrnehmungen, mit dem Vorbehalt;

daß der Senat als höhere Verwaltungsbehörde fungirt in den Fällen der §§ 2, 9, 10, 16 Abs. 4, 44, 52, 54, 60, 69 und 70, daß jedoch in den Fällen des § 2 die vorgängige Zustimmung der

Stadtbürgerschaft erforderlich ist, daß auch dem Senate rücksichtlich der für Betriebe des Reichs oder des Staats errichteten Betriebs- oder Baufrankencassen die Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde offen bleibt;

daß ferner der Vorsitzende der Behörde die in den §§ 57 und 58 vorgesehenen Entscheidungen ebenso wie die im § 45 beregten Ordnungsstrafen ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder soll verfügen können;

3) daß dieser Behörde die eingeschriebenen, sowie die sonstigen im § 75 des Reichsgesetzes gestatteten Hilfskassen in der Stadt Bremen nach Maßgabe der Bestimmungen der alsdann aufzuhebenden Verordnung vom 20. Juli 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Sachen der eingeschriebenen Hilfskassen, unterstellt werden;

dagegen

4) auf die in der Stadt Bremen zur Zeit oder in Zukunft vorhandenen Innungsfrankencassen die durch die Verordnung vom 1. Dezember 1881 vorgeschriebene Zuständigkeit der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 wegen Abänderung der Gewerbeordnung für die Innungen eingesetzten Behörden erstreckt;

endlich

5) verfügt werde, daß auf den nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 zulässigen Rekurs gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde sowohl wegen der zuständigen Rekursbehörde, als auch wegen des Verfahrens das Gesetz vom 17. November 1869, das Rekursverfahren in Gewerbesachen betreffend, beziehungsweise das Gesetz vom 29. Juni 1872 unter VI. Anwendung zu finden habe.

(gez.) **Fetens.** (gez.) **Mollenius.**

3. Krankenanstalt.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Jahresbericht über den Betrieb der Krankenanstalt hieneben zugehen.

Anlage.

Jahresbericht, den Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1883 betreffend, nebst Anlage.

Das Ergebnis des vorigjährigen Betriebes ist ein ausnahmsweise günstiges gewesen. Während die Rechnung der Jahre 1870—1879 fast regelmäßig Fehlbeträge und zwar im Gesamtbelauf von M. 94 936,37 ergaben, welche aus dem Kapitalbestande gedeckt werden mußten (vergl. Verhandlungen 1881 S. 181), und auf das günstige Jahr 1880, in welchem ein Ueberschuß von M. 7673,55 erzielt wurde, zwei Jahre folgten, in welchen das Deficit des Betriebes M. 1895,94 und M. 225,31, zusammen M. 2121,25, betrug, so daß das angegebene Deficit auf M. 89 384,7 zurückging, hat das vorige Jahr einen Ueberschuß von M. 10 188,08 gelassen, wodurch der Fehlbetrag sich auf M. 79 195,99 vermindert. Abgesehen indessen davon, daß auf die Wiederholung eines so günstigen Ergebnisses bei noch so knapper Wirthschaft erfahrungsmäßig nicht gerechnet werden darf, ist darauf hinzuweisen, daß der vorigjährige Gewinn im wesentlichen ebenso wenig wie derjenige des Jahres 1880 zur Erhöhung des Kapitalbestandes gereicht. Wie in dem letzteren Jahre M. 7000, haben nämlich jetzt M. 10 000 dem Baufonds für die in Ausführung begriffene Weiberirrenstation überwiesen werden müssen, durch welche einem Nothstande abgeholfen wird. Der Rest der Kosten für Bau und Inventar dieses Gebäudes im Belaufe von etwa M. 43 000 muß in gleicher Weise wie 1879 es mit den Baukosten des Koloniengebäudes im Belaufe von etwa M. 38 000 gehalten wurde, dem Kapitalbestande

entnommen werden. Dies Gebäude wird für 30 Irre ausreichen und im Juli d. J. beziehbar fertig gestellt werden. Die ursprünglich auf 62 Pflöglinge berechnete Anstalt wird alsdann 140—150 Geistesranke aufzunehmen im Stande sein.

Es sind im Jahre 1883, einschließlich des Bestandes vom 1. Januar, aufgenommen und verpflegt worden:

	2264 Kranke mit 106 367 Verpflegungstagen
gegen 1882	2240 " " 101 749
also 1883 mehr	24 Kranke und 4 618 Verpflegungstage.

Der Bestand am 31. Dezember 1883 war 281 Kranke, darunter 120 Irre, der mittlere Krankenbestand 291, im Jahre 1882 278.

Die Einnahme an Pflegegeldern, mit Ausschluß der allgemeinen Krankenkasse, hat betragen:

1883	 M. 175 780,85
1882	 " 161 783,75
1881	 " 173 441,12
1880	 " 169 977,72
1879	 " 157 360,35

mithin der Mehrertrag gegen das Vorjahr M. 13 997,10. Dieser Mehrertrag ist zurückzuführen auf die größere Benutzung der Privatpflege, welche ergeben hat M. 92 012,40 gegen M. 75 919,40 in 1882, davon Privatranke in Separatpflege M. 47 125,50 gegen M. 34 559 in 1882.

Die Kosten der Speisung für jede verpflegte Person haben für den Verpflegungstag betragen: 1874 89,26, 1875 81,60, 1876 78,40, 1877 80,38, 1878 75,69, 1879 76,85, 1880 78,19, 1881 80,78, 1882 75,64, 1883 72,88, mithin im zehnjährigen Durchschnitt 78,97. Es ergibt sich, daß die Kosten der Speisung sich im verflossenen Jahre ausnahmsweise billig stellten. Die Abnahme hat betragen im zehnjährigen Durchschnitt 1,79, gegen das Vorjahr 2,76, und ist hauptsächlich veranlaßt durch den billigen Preis verschiedener Lebensmittel, z. B. der Kartoffeln und Mehl.

Bei einer täglichen Durchschnittseinnahme von ca. M. 1,65 für jeden Kranken hat betragen der Aufwand für Speisung einschließlich des Ertrages von Garten und Milchwirtschaft M. 98 810,14 oder für den Kopf der Kranken 92,89, so daß für den ganzen sonstigen Aufwand der Anstalt nur 72,11 verbleiben.

Die allgemeine Krankenkasse hatte 1883 1381 Mitglieder gegen 1355 in 1882.

Die vorjährige Gesamteinnahme betrug laut vorliegendem Rechnungsabluß M. 212 670,02 gegen 1882 M. 199 458,48, mithin mehr M. 13 211,54.

Die Gesamtausgabe betrug M. 212 481,94 gegen 1882 M. 199 683,79, also mehr M. 12 798,15. Aus diesen Beträgen der Einnahme und Ausgabe ergibt sich der Ueberschuß von M. 188,08. In der Ausgabe ist indessen eingegriffen der oben bereits erwähnte Betrag von M. 10 000, welcher dem Baufonds für die Weiberirrenstation überwiesen und auf Immobilienconto abgeschrieben ist.

Legate und Geschenke sind der Anstalt, außer dem Antheil der Freimarkteinnahme, im vorigen Jahre nicht zugeflossen. Eine nicht erhebliche Verminderung der Einnahme ist eingetreten bei der Ochsenverloosung und allgemeinen Krankenkasse.

Die Ausgabe hat bei verschiedenen Posten zugenommen, z. B. für Feuerung um M. 652,63, Licht M. 434,79, Bureaukosten M. 955,58, Inventar M. 2284,53, Gehalte und Lohn M. 942,81; bei anderen Gegenständen dagegen abgenommen, unter anderen bei Bau und Besserungen um M. 2546,69, ärztlichen Heilbedürfnissen M. 719,14.

Für Bau und Besserungen haben M. 18 890,87 verwandt werden müssen. Unter den größeren Reparaturen sind hervorzuheben: die Veränderung von sieben Klosetts auf den Krankenabtheilungen, Einrichtung von zwei neuen Badezimmer, Einrichtung eines Schwesterzimmers im Souterrain, Instandsetzung des Pockenhauses durch Ausbesserung des Daches, Einsetzen neuer Fenster, neue Dekorierung,

Herstellung eines Planzenzaunes zur Absonderung des Gartens und, der Vorschrift des Medizinalamtes entsprechend, eines Desinfektionsbassins mit Kanalleitung nach einer Senkgrube auf dem Areal der Krankenanstalt; weitere Ausführung der elektrischen Glockenleitung; im Hauptgebäude Fliesenbelag und neue Kochherde, desgleichen daselbst und in der Irrenanstalt neue Fenster, Ofen und Dekoration verschiedener Zimmer; Trockenlegung eines feuchten Zimmers nebst Wasserleitung in der Arztwohnung; Reparatur der Baracke, des Umfassungszaunes u. s. w. Für Unterhaltung und Erneuerung des Inventars sind M. 15 546,67 ausgegeben; die Ersetzung der Strohsäcke durch leichte Drahtfederrahmen und Haarmatratzen ist zur Hälfte durchgeführt und wird 1884 vollendet werden. Durch Herstellung von drei Zimmern für Rekonvaleszenten in der bisherigen Hausverwalterwohnung ist einem längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen. Für 1884 sind die außerordentlichen baulichen Reparaturen und Aenderungen mit Rücksicht auf den Neubau der Weiberirrenstation auf das Nothwendigste beschränkt, indessen hat eine kostspielige Reparatur der Dampfmaschine nicht länger aufgeschoben werden können.

Auch im verflossenen Winter hat Herr Direktor Dr. Scholz den Diakonen und Diakonissinnen zu deren Belehrung Vorträge gehalten und zwar über den Bau und die Einrichtungen des menschlichen Körpers.

Im übrigen ist der ärztliche Bericht über die Wirksamkeit der Krankenanstalt im Jahre 1883 in Bezug zu nehmen.

Die Inspektion und Administration der Krankenanstalt.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) W. Lüling.

Unteranlage.	Einnahme.	Rechnungsabsluß der Krankenanstalt 1883.		Ausgabe.	
I. Verpflegungsgelder:		M.	S.	Betriebskosten:	M.
Private.....	M. 92 012,40			Grundsteuer.....	462
Stadtbremische Armenpflege. „	77 167,85			Feuer-Assekuranz.....	148
Polizeidirektion und Land-				Viehbestand und Bäderei.....	6 368
armenverband.....	6 600,60			Inventar.....	15 546
Allgemeine Krankenkasse „	7 656,—	183 436	85	Bätsche.....	2 176
II. Zinsen, Meierzinsen und Pachten:				Gehalte und Lohn.....	37 834
Netto-Zinsen.....	M. 10 304,80			Bau und Verbesserungen.....	18 830
Eiserne Handfesten und				Speisung.....	81 939
Stättgelder.....	65,62			Garten und Land.....	1 900
Meierzinsen, Landpachten,				Reinigung.....	1 540
Mietthen.....	12 069,17	22 439	59	Feuerung.....	12 930
III. Allgemeine Krankenkasse.....		1 420	70	Licht.....	7 066
IV. Ochsenverloosung.....		3 799	54	Ärztliche Heilbedürfnisse.....	12 201
V. Geschenk des Senats,				Bürekosten.....	2 773
Freimartsgelder... M. 250,—				Immobilien-Abschreibung.....	10 000
Sonstige Einnahmen, Trinkgelber „	1323,34			Werth der Borräthe am 31. Dezbr. 1882	
VI. Legate und Geschenke.....		1 573	34	„ 31. Dezember 1883.....	M. 9695,84
					9097,67
				Mithin Minderwerth.....	598
					M. 212 481
				Ueberschuß.....	188
					M. 212 670
	M.	212 670	02		

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) W. Lüling,
p. t. Rechnungsführer.